

Haus- und Nutzungsordnung

§ 1 Zweck und Gültigkeit

Unsere Tennisanlage, die mit viel Arbeit und ehrenamtlichem Einsatz unserer Mitglieder angelegt wurde und gepflegt wird, dient der Freizeitgestaltung und Erholung durch Sport, Spiel und Geselligkeit. Auf ihr sollen sich unsere Vereinsmitglieder und Gäste wohlfühlen. Im Interesse eines harmonischen Ablaufs von Vereinsleben und Veranstaltungen bitten wir um Verständnis für die nachfolgend aufgeführten Grundsätze und um ihre Beachtung.

Die Haus- und Nutzungsordnung dient auch der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf unserem Vereinsgelände. Es möge jeder daran denken, dass das Vereinseigentum allen Vereinsmitgliedern gehört und daher mit der gleichen Schonung und Sorgfalt zu behandeln ist wie Privateigentum.

Die Haus- und Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft durch Vorstandsbeschluss vom 21.08.2005. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennen Mitglieder die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung an. Nichtmitglieder unterwerfen sich dieser Ordnung mit Betreten des Vereinsgeländes. Bei Sonderveranstaltungen können durch Vorstandsbeschluss von dieser Haus- und Nutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Nutzungsordnung bedarf.

§ 2 Sicherheit

Kinder unter 6 Jahren, Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Blinde, Geistesgestörte sowie Anfallskranke können nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener die Sportstätte besuchen und benutzen. Diese Begleitpersonen haften als Aufsichtspflichtige.

Da der Hauptzweck der Tennisanlage dem Tennisspiel im Sommer unter geeigneten Wetterbedingungen dient, ist ein **Zutritt bei Schnee- und Eisglätte nicht vorgesehen**. Dementsprechend erfolgt auch kein regelmäßiger Räum- und Streudienst. Bitte betreten oder befahren Sie die Anlage nur, wenn die Wetterbedingungen dies zulassen. Für Schäden durch Witterungsbedingte Unfälle haftet der Verein nicht.

Bitte benutzen Sie für Zigarettenasche und -kippen ausschließlich die vorgesehenen Ascher. Werfen Sie wegen der Feuergefahr keine Zigaretten nach dem Rauchen direkt in den Abfallbehälter.

Türen, Fenster und Lichtschalter sind bei endgültigem Verlassen der Räume zu schließen bzw. abzudrehen und abzuschließen. Die Tageskasse ist mitzunehmen und sicher aufzubewahren. Um Einbrüchen vorzubeugen dürfen keine Wertgegenstände im Clubheim aufbewahrt werden.

§ 3 Verhalten auf der Tennisanlage

Die Tennisanlage mit all ihren Einrichtungen (Plätze, Clubheim, Einrichtung etc.) ist pfleglich zu behandeln. Besucher haften für durch ihr Verhalten verursachte Schäden. In allen Räumen und auf dem gesamten Vereinsgelände ist auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit zu achten. Aus hygienischen Gründen betrifft dies besonders die Umkleieräume und die WC. Abfälle sind in den dazu vorhandenen Behältern zu deponieren – bitte Mülltrennung beachten! Für Asche und Zigarettenkippen sind die vorgesehenen Ascher zu verwenden. den Tennisplätzen selbst ist das Rauchen verboten.

§ 4 Schlüssel

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Schlüssel für den Zugang zu den Sanitären Anlagen und Tennisplätzen zu erhalten. Voraussetzung dafür ist ein Mindestalter von 16 Jahren. Die Ausgabe erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Bei Familienmitgliedschaften kann die Anzahl der Schlüssel eingeschränkt werden (z.B. nur an Eltern). Jugendliche Einzelmitglieder erhalten Schlüssel nur im Einzelfall nach Ermessen des Vorstands. Bei Verlust des Schlüssels ist sofort der Vorstand zu informieren. Entsprechende Kosten für die Beschaffung neuer Schlüssel werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Jedes Vereinsmitglied kann bei entsprechender Verfügbarkeit gegen Entgelt zur Unterbringung von persönlichen Utensilien ein Aufbewahrungsfach zugewiesen bekommen und dieses mit einem Schlüssel versperren. Die Spindgebühr wird durch eine einmalige Zahlung von 10 Euro beglichen. Bitte bewahren Sie in diesen Fächern **keine Wertsachen** auf.

§ 5 Veranstaltungen

Tennisanlage und Clubheim sind in erster Linie für die Ausübung des Tennissports, weiterer Vereinsaktivitäten (z.B. Boule) und damit verbundenen Aktivitäten vorgesehen.

Veranstaltungen, die nicht vom TC Rittersbach verantwortet werden sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands zulässig. Dabei ist von den Verantwortlichen schriftlich die Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung, aller gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutz) und Haftung für eventuelle Schäden zu erklären. Dies schließt insbesondere auch die Haftung gegenüber allen Besuchern der Veranstaltung ein.

Vor Beginn der Veranstaltung wird eine Kautions in angemessener Höhe einbehalten. Kosten für die Behebung von Schäden an der Anlage, Gebäude, Einrichtung oder sonstigen Gegenständen werden dem Veranstalter vom Verein in Rechnung gestellt. Nach der Veranstaltung ist das Clubheim und soweit genutzt die Außenanlage vom Veranstalter zu reinigen. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Kalendertages nach Ende der Veranstaltung oder nicht in ausreichendem Maße, so kann der Reinigungsaufwand bis zu einer Höhe von 20 Euro ebenfalls in Rechnung gestellt werden und ggf. von der Kautions einbehalten werden.

Stark alkoholisierte Personen können jederzeit vom Vereinsgelände verwiesen werden. Personen, die unter Rauschmittel (Drogen, etc.) stehen, müssen vom Vereinsgelände verwiesen werden. Das Mitbringen und Konsumieren von Wein, Bier und anderen alkoholischen Getränken ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.

§ 6 Speisen und Getränke

Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken durch den Verein sind ein wichtiger Beitrag zur Finanzierung unseres Vereins. Wir bitten deshalb sehr darum, keine mitgebrachten Speisen und Getränke zu verzehren, sondern unser Angebot zu nutzen. Für Spieler und Betreuer bei Verbandsspielen ist das Mitbringen eigener Verpflegung selbstverständlich möglich.

Bei Veranstaltungen, die nicht vom TC Rittersbach verantwortet werden, sind alle Getränke grundsätzlich über den Verein zu beziehen und gemäß der gültigen Verkaufspreise über die Vereinskasse abzurechnen.

Es ist darauf zu achten, dass keine persönlichen Speisen oder Getränke im Kühlschrank aufbewahrt werden, die abgelaufen sind oder in Kürze ablaufen. Leere Flaschen sind in die dafür bestimmten Kisten zurückzustellen bzw. in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 7 Haftung

Für abhanden gekommene Gegenstände, Bekleidungsstücke, Geld- oder Wertsachen haftet der Verein nicht. Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Haus- und Nutzungsordnung, Handeln gegen die Anweisung unserer Aufsichtskräfte oder durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, haftet der Verein nicht.

Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich einem der Vorstandsmitglieder gemeldet werden. Das Betreten und Verweilen auf dem Vereinsgrundstück geschieht auf eigene Gefahr. Für Kinder haften neben den gesetzlichen Vertretern diejenigen, die die Kinder mitbringen. Die Benutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Aufsicht

Unsere Aufsichtspersonen, insbesondere der Vorstand und durch ihn autorisierte Vereinsmitglieder, sorgen im Interesse aller Besucher dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen muss gefolgt werden. Die o.g. Mitglieder sind berechtigt, Besucher, die gegen diese Haus- und Nutzungsordnung verstoßen oder gegebene Anordnungen nicht beachten, vom Vereinsgelände zu verweisen. Bei groben Verstößen oder wenn Anordnungen der Aufsicht wiederholt missachtet werden, kann der Ausschluss aus dem Verein bzw. die Nutzung der Vereinsmöglichkeiten eingeleitet werden.

Elztal Rittersbach, den 21.08.2005

Der Vorstand